

Geschäftszahl: 2020-0.556.096

## **SL-Verfügung**

zur Zuständigkeit der Abteilung III 1 für die Koordinierung der Wahrnehmung der  
Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften gegen Mitarbeiter\*innen der ansonsten für  
diese Fachaufsicht zuständigen Sektion

Mit sofortiger Wirksamkeit lautet Punkt 4.b. der in der Geschäfts- und Personaleinteilung  
der Zentralstelle angeführten Zuständigkeit der Abteilung III 1 wie folgt:

„b. Koordinierung der Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften in  
Strafverfahren gegen Mitarbeiter\*innen der Sektion V (Einzelstrafsachen), die im  
Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen;“

1. September 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Alexander Pirker, MBA

Elektronisch gefertigt